

tamedia:

**Pensionskasse
der Tamedia AG**

**Reglement zur Ausübung
der Aktionärsrechte**

Zürich, 24. Oktober 2014

1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Grundsätze über die Wahrnehmung der Wahl- und Stimmrechte der Pensionskasse Tamedia AG („Vorsorgeeinrichtung“) namentlich die Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 („VegüV“).

An den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen von nach schweizerischem Obligationenrecht etablierten Aktiengesellschaften, welche im In- und Ausland kotiert sind, wird das Wahl- und Stimmrecht („Aktionärsrecht“) ausnahmslos ausgeübt. Diese Pflicht gilt auch, falls bei indirekten gehaltenen Aktien (Fonds) den Aktionären ein effektives Wahl- und Stimmrecht eingeräumt wird.

Bei ausländischen Gesellschaften wird grundsätzlich auf die Wahrnehmung der Aktionärsrechte verzichtet.

2. Ausübung der Wahl- und Stimmrechte

2.1. Gestützt auf Ziffer 4 i.V.m. Ziffer 3 des Organisationsreglements überträgt der Stiftungsrat die Kompetenzen zur Ausübung der Aktionärsrechte einem Stimmrechtsausschuss. Diesem Ausschuss gehören mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates sowie ein bis drei weitere Tamedia-Mitarbeiter an. Der Ausschuss und der Vorsitz werden vom Stiftungsrat für jeweils eine dreijährige Amtsperiode gewählt.

2.2. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen und auf Interventionen anlässlich von Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet.

Entsprechend wird mit der Vertretung der Vorsorgeeinrichtung an den Generalversammlungen der unabhängige Stimmrechtsvertreter beauftragt. Die Geschäftsstelle instruiert ihn, wie die Aktionärsrechte der Vorsorgeeinrichtung in der Generalversammlung wahrzunehmen sind. Erscheint die Beauftragung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters begründet als nicht zweckmässig, kann der Stimmrechtsausschuss eine andere Lösung beschliessen.

2.3. Zu den vorgelegten Traktanden, den Anträgen des Verwaltungsrates oder von Aktionären wird ja oder nein gestimmt. Stimmenthaltung ist zulässig aber zu vermeiden, da sie in der Regel die Wirkung einer Neinstimme hat (OR Art. 703).

2.4. Den Anträgen des Verwaltungsrates kann die Vorsorgeeinrichtung nur dann zustimmen, falls sie nicht den Interessen der Versicherten zuwiderlaufen bzw. widersprechen.

2.5. Bei der internen Willensbildung sind die in diesem Reglement aufgeführten Entscheidungsgrundsätzen (Ziffer 6) und die zwingenden Vorschriften der VegüV stets zu beachten. Jede Abwägung ist unter Wahrung der Interessen der Versicherten vorzunehmen.

Fehlt eine explizite Regelung zu einem Thema, ist das der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegte Traktandum trotz vorhandener Regel kontrovers oder widerspricht es den Entscheidungsgrundsätzen, handelt es sich um ein wichtiges Geschäft, so behandelt der Stimmrechtsausschuss diese Traktanden von sich aus bzw. auf Antrag des Geschäftsführers.

Auf Antrag eines Mitglieds des Stimmrechtsausschusses hat dieser über eine allfällig abweichende oder differenzierte Ausübung der Stimmen zu beschliessen. Das Mitglied hat seinen Vorschlag kurz zu begründen und per E-mail an alle anderen Mitglieder des Ausschusses zu richten; der Antrag ist so zu begründen, dass ein sachli-

cher Meinungs austausch stattfinden kann. Alle Mitglieder prüfen den Vorschlag und antworten mit einer kurz begründeten Zustimmung bzw. Ablehnung des Vorschlags.

Der Ausschuss entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmen gleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

- 2.6. Nach jedem Beschluss informiert der Vorsitzende des Stimmrechtsausschusses die Geschäftsstelle.

Die konkrete Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters obliegt dem Geschäftsführer der Vorsorgeeinrichtung bzw. seinem Team. Er stützt sich auf die Beschlüsse des Stimmrechtsausschusses ab. Erhält er vor Ablauf der Einreichfrist keine Instruktionen, entscheidet er selbständig im Sinne der Grundsätze in diesem Reglement und der VegüV und instruiert den unabhängigen Stimmrechtsvertreter entsprechend.

3. Ausnahmen

Die Ausübung der Aktionärsrechte im Einzelfall bei einer ausländischen Aktiengesellschaft (Ziff. 1) und eine direkte Vertretung der Stimmen in der Generalversammlung (Ziff. 2.2.) erfordern die Zustimmung der Anlagekommission.

4. Berichterstattung

Der Stiftungsrat wird an seinen Sitzungen nachträglich vom Stimmrechtsausschuss bzw. vom Geschäftsführer über das Wahl- und Stimmverhalten der Vorsorgeeinrichtung schriftlich orientiert. Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaften sowie Stimmenthaltungen zu Themen nach Art. 22 Abs. 2 VegüV sind im Stimmrechtsausschuss jeweils zu protokollieren und zu begründen.

Die Vorsorgeeinrichtung sorgt für die jährliche Berichterstattung über das Wahl- und Stimmverhalten an die Versicherten im Sinne von Art. 23 VegüV. Sie legt gegenüber ihren Versicherten ihr Wahl- und Stimmverhalten an Generalversammlungen offen namentlich Abweichungen von Anträgen des Verwaltungsrates und Stimmenthaltungen und begründet diese in geeigneter Weise.

5. Administratives

- 5.1. Der Vorsitzende des Stimmrechtsausschusses regelt die internen administrativen Belange mit separaten Weisungen an den Geschäftsführer der Vorsorgeeinrichtung.

- 5.2. Grundsätzlich gilt folgendes:

Eintreffende Stimmunterlagen werden auf der Geschäftsstelle der Vorsorgeeinrichtung so terminiert, dass fünf Arbeitstage vor Ablauf der Einreichfrist geantwortet wird.

Die Geschäftsstelle informiert per E-mail die Mitglieder des Stimmrechtsausschusses über jeden Eingang von Stimmunterlagen und über die Einreichfrist. Die Unterlagen werden nicht kopiert oder versandt. Allfällige Empfehlungen des zur Unterstützung beigezogenen Analysen-Dienstleisters werden per E-mail verteilt.

Die Mitglieder des Stimmrechtsausschusses informieren sich selbständig über die Traktanden. Sie sind in der Regel über die Homepage der entsprechenden Gesellschaft zu finden.

6. Entscheidungsgrundsätze

6.1. Grundhaltung

Als generelle Richtlinie gilt, dass die Stimmen im Interesse der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung abgegeben werden. Dieses ist gewahrt, wenn das Wahl- und Stimmverhalten dem Gedeihen der Pensionskasse im Sinne von Art. 71 Abs. 1 BVG dient. In allen Fällen sind die Prinzipien und Vorschriften der VegüV (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 3, 4, 7, 8, 12, 18 und 21 Ziff. 3 VegüV) zwingend einzuhalten. Interessen der Aktiengesellschaft und weiterer Stakeholder“ können beim Entscheid erwogen werden sofern sie den Interessen der Versicherten nicht zuwiderlaufen oder widersprechen.

Für die Entscheidungsfindung kann die Unterstützung eines Stimmrechtsberaters in Anspruch genommen werden.

6.2. Geschäftsbericht

Ablehnung kann erfolgen, wenn gravierende Mängel bekannt sind, über welche nicht berichtet wird, oder wenn die Informationen dem üblichen Standard in erheblichem Mass nicht genügen.

6.3. Konzernrechnung und Jahresrechnung

Ablehnung kann erfolgen, wenn die Revisionsstelle bzw. der Konzernprüfer Vorbehalte anbringt, oder im Falle einer ungenügenden Vergleichbarkeit mit den Rechnungen der Vorjahre.

6.4. Vergütungsbericht / Vergütungen

Ablehnung erfolgt wenn er nicht mit den Vorgaben der VegüV im Einklang steht (s. Art. 5, Art. 12, Art. 13 bis 16, Art. 18 bis 21 VegüV) oder die Vergütungen beispielsweise nicht im Verhältnis und Grösse des Unternehmens stehen, sie disproportional zu den Gesamtentschädigung anderer Beschäftigten sind oder die Zusammensetzung der Gesamtvergütung nicht nachvollziehbar ist

6.5. Entlastung

Entlastung kann verweigert werden, wenn dem Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsleitung schwerwiegende Mängel, insbesondere hinsichtlich der unübertragbaren Aufgaben des VR (OR 716a) bzw. der Geschäftsführung (GL) angelastet werden können, oder wenn geschäftliche Misserfolge über einige Zeit anhalten. Einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung kann die Entlastung verweigert werden, sofern eine individuelle Verantwortung gegeben ist.

6.6. Verwendung von Bilanzgewinn und Dividende

Dem Antrag des Verwaltungsrates wird zugestimmt, sofern er in Abwägung aller relevanter Faktoren (Bilanzgewinn, Jahresergebnis, Reservesituation, Struktur der Eigenmittel, weitere beantragte Massnahmen wie Nennwertreduktion oder Rückkaufprogramme) den Interessen der Aktionäre sowie der längerfristigen Stabilität der Aktiengesellschaft ausgewogen Rechnung trägt. Im Voraus bekannten abweichenden Anträgen von Aktionären wird zugestimmt, wenn sie im Lichte dieser Überlegungen als qualitativ besser gewertet werden.

6.7. Wahl Verwaltungsrat / Vergütungsausschuss / Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

6.7.1. Stehen die Wahlvorschläge im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen (s. Art. 3, 4, 7 und 8 VegüV i.V.m. Art. 710 und 712 OR) so werden die Kandidaten nicht gewählt.

- 6.7.2. Kandidaten für eine Neu- oder Wiederwahl sind nach ihrer Eignung für das vorgesehene Gremium innerhalb der betreffenden Gesellschaft zu beurteilen. Fachliche Kompetenz, beruflicher Erfahrungsschatz, Führungserfahrung und Teamfähigkeit stehen im Vordergrund. Bestehende Kreuzverflechtungen sowie die Fülle der übrigen Aufgaben eines Kandidaten und eine voraussichtlich beschränkte Verfügbarkeit auch in kritischen Situationen sind Gründe für die Ablehnung von Wiederwahlen und von neu vorgeschlagenen Kandidaten.
- 6.7.3. Werden Kandidaten für eine Neuwahl nicht rechtzeitig mit den von der SIX verlangten Informationen vorgestellt und sind sie sonst nicht genügend bekannt oder wird ihre Integrität in Frage gestellt wird ihre Wahl in der Regel abgelehnt.
- 6.7.4. Kandidaten für eine Neuwahl werden in der Regel abgelehnt, wenn sie gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung sind. Ausnahmen sind denkbar bei kleinen und mittleren Aktiengesellschaften, insbesondere für Personen, welche als Vertreter eines bedeutenden Aktionärs vorgeschlagen werden, sowie bei Vorliegen akuter Krisen und einer objektiven Begründung einer zeitlich begrenzten Ausnahmelösung.
- 6.7.5. Kandidaten für eine Wiederwahl, die bereits mehr als 16 Jahre dem Verwaltungsrat angehören, sollen nur dann unterstützt werden, wenn objektive Gründe aus der Sicht der Interessen der Aktiengesellschaft für die Wiederwahl bestehen.
- 6.7.6. Wenn die gesetzlich verlangte Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters tatsächlich oder dem Anschein nach beeinträchtigt ist, wird der Kandidat nicht gewählt (s. Art. 8 Abs. 3 VegüV).

6.8. Abwahl von Verwaltungsräten

Einem Antrag auf Abwahl des ganzen Verwaltungsrates oder von einzelnen Mitgliedern wird nur zugestimmt, wenn die für die Verweigerung der Entlastung genannten Gründe erfüllt sind, oder wenn der Antrag auf Abwahl eines einzelnen Mitgliedes die Trennung von Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung bezweckt.

6.9. Wahl der Revisionsstelle

Dem Antrag des Verwaltungsrates wird zugestimmt, ausser es wären der Revisionsstelle konkrete Fehler nachgewiesen worden, sie hätte einen zu beanstandenden Jahresbericht bzw. Jahresrechnung abgenommen und zur Annahme empfohlen oder es seien wesentliche Interessenskonflikte zu befürchten, welche eine unabhängige Ausübung des Revisionsmandates gefährden. Ein Antrag auf Wiederwahl kann abgelehnt werden, wenn das Mandat mehr als 7 Jahre besteht und kein Nachweis über den Wechsel des leitenden Revisors erbracht wird.

6.10. Änderung und Ergänzung der Statuten

6.10.1. Anträgen des Verwaltungsrates wird in der Regel zugestimmt, insbesondere wenn sie eine Verbesserung der Corporate Governance erwarten lassen, die Rechte der Aktionäre sinnvoll stärken und die Beseitigung von Ungleichheiten zwischen Aktientypen bezwecken. Sie können abgelehnt werden, wenn sie:

- a) zu einer Einschränkung der Rechte der Aktionäre führen;
- b) die Gleichbehandlung der Aktionäre gefährden oder Stimmrechtsaktien schaffen;
- c) die Gesellschaft nicht genügend Informationen zur Verfügung stellt, um die Auswirkungen der Änderungen auf das Unternehmen und die Rechte der Aktionäre beurteilen zu können;
- d) wenn sie zur Verletzung oder Umgehung der zwingenden Bestimmungen der VegüV führen (s. Art. 3 bis 8, Art. 12 bis 16 und Art. 18ff VegüV);

- e) im Vergleich zum eingetragenen Aktienkapital zu umfangreiches genehmigtes oder bedingtes Kapital schaffen, oder wenn über die Verwendungsabsichten nur vage orientiert wird;
- f) bedingtes Kapital schaffen zur Alimentierung von Optionsplänen, deren Bedingungen nicht transparent sind, oder die eine übermässige Begünstigung zulassen;
- g) eine Herabsetzung des Aktienkapitals durch Nennwertrückzahlung oder Vernichtung von Aktien bewirken, welche zu einer ins Gewicht fallenden Schwächung der Eigenmittel oder der Struktur der Eigenmittel führt.

6.10.2. Anträgen von Aktionären wird in der Regel zugestimmt, wenn sie:

- a) Bestimmungen vorschlagen, welche die Rechte der Aktionäre verbessern;
- b) die Beseitigung von Bestimmungen bezwecken, welche zu ungleicher Behandlung der Aktionäre führen, oder Stimmrechtsaktien beseitigen;
- c) die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat von Mitgliedern der Geschäftsleitung erschweren oder verbieten.

7. Sanktionen

- 7.1. Die Verletzung der Wahrnehmung aktiven der Wahl- und Stimmrechte nach Art. 22 VegüV bzw. der Offenlegungspflicht nach Art. 23 VegüV, durch die mit diesen Aufgaben betrauten internen Personen, kann die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen anordnen wie schriftliche Verwarnung, Versetzung, Ausschluss aus Gremien, Kündigung des Vertragsverhältnisses.
- 7.2. Die Verletzung der Pflichten wider besseren Wissens zur aktiven Wahrnehmung der Wahl- und Stimmrechte gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 22 VegüV) sowie die Offenlegungspflichten (Art. 23 VegüV) durch Mitglieder der Gremien oder Mitarbeiter der Vorsorgeeinrichtung sind strafbar (Art. 25 VegüV).

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 18. Januar 2010 genehmigt und am 24. Oktober 2014 revidiert.

Der Stiftungsrat